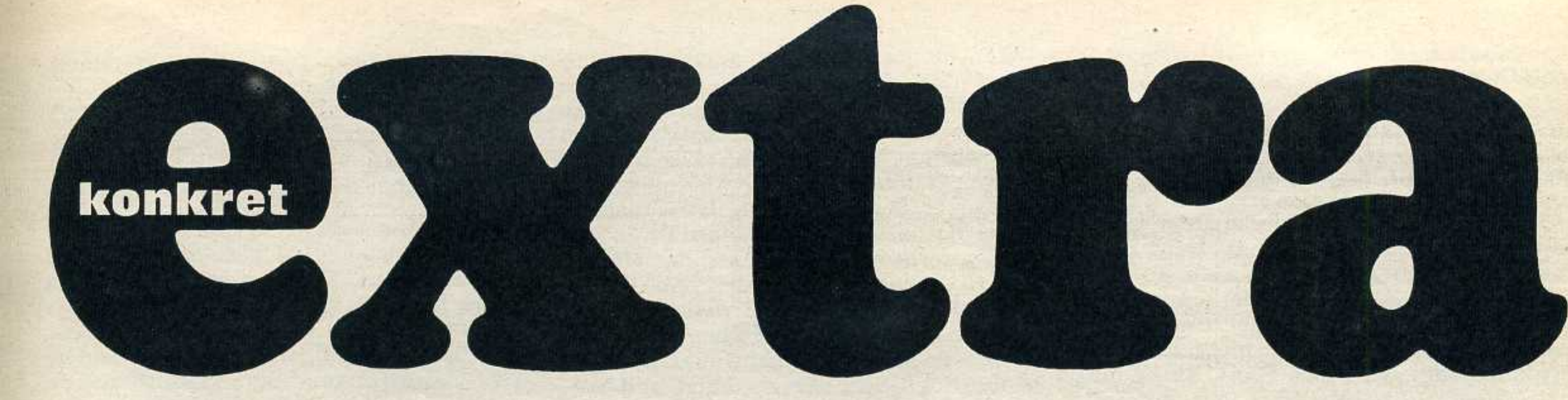



NATO

# Geheime Not-stands-hilfe

## Wie die Amerikaner uns „beschützen" wollen

Nach zwei Stunden und 18 Minuten hatten Athens Obristen das Spiel für sich gewonnen. Ihr April-Putsch lief exakt nach Plan — nach dem militärischen Krisen-Plan „Prometheus" der Nato, freilich nicht ganz im Sinne des Erfinders.

Ähnliche Pläne gibt es für alle Nato-Mitgliedstaaten. Sie werden in die Tat umgesetzt, sobald „starke Kräfte" versuchen, den betreffenden Staat aus dem Verteidigungsbündnis herauszubrechen.

In Norwegen wurden jetzt neue geheime US-Pläne bekannt. Sie verraten eine „tiefe Sorge" um die Nato-Länder, die nach Meinung Amerikas politischer und militärischer Führung „beschützt", das heißt für die amerikanische Machtsphäre bewahrt werden müssen.

Die Geheimdokumente beinhalten einen Vertragsentwurf über eine US-Intervention in den Nato-Ländern im Falle eines Krisen- oder Ausnahmezustandes. Er wurde vom Hauptquartier des europäischen Kommandos der USA ausgearbeitet. Bezeichnung: „Appendix 3 to Annex N Cicil Affairs, USCINCEUR OPLAN Nr. 100-1 STATUS OF FORCES AGREEMENT." Das Dokument ist von General J. P. McConnell, dem stellvertretenden Oberstkommandierenden der US-Streitkräfte, unterzeichnet. Generalmajor B. E. Spivy bestätigt durch seine Unterschrift auf den eilends gedruckten Papieren, daß sie dem Original entsprechen.

SECRET

Headquarters
US EUROPEAN COMMAND
APO 128, US Forces

Appendix 3 to Annex N Civil Affairs
USCINCEUR OPLAN NR 100-1
STATUS OF FORCES AGREEMENT

DRAFT OF AN EMERGENCY STATUS OF FORCES (SOF) AGREEMENT

(It is assumed that such an Emergency SOF Agreement will be concluded in the form of an Exchange of Notes between the Foreign Ministry or other appropriate authority of (country) and the US Ambassador, or Commander of the US Forces in (country).)

PREAMBLE

1. The Embassy of the United States of America (the Commander, US Forces in ________) presents its (his) compliments to the Ministry of Foreign Affairs and has the honor to state that the discussions that have taken place between us concerning the status of US Forces deployed, or to be deployed, in ________ at the request of the ________ Government, have led to agreement as follows:

SUBSTANTIVE PROVISIONS

2. a. The designated US commander or, in his absence, the senior US military commander present shall have exclusive control of the US Forces and the direction thereof.

b. The US Forces shall have the right to occupy any area or facility considered necessary for the accomplishment of their mission or for their safety and continued security, as determined by US military commanders, and to install such equipment therein as they shall deem necessary for these purpose.

c. Military commanders of the US Forces may take such measures as they deem necessary to provide adequate security for their installations, personnel and equipment, and for the movement of supplies and personnel in ________. Within installations utilized by the US military forces, military commanders shall have absolute and full authority to maintain discipline and order among members of the US Forces. Outside such installations, military police of the US Forces shall have full authority, subject to such further arrangements as may be made with the local police authorities, to maintain discipline and order among members of the US Forces. In the event of acts of violence against US installations, equipment, or personnel by persons other than members of the US Forces, such persons may be apprehended by the US Forces and turned over to the Government of ________ for appropriate disposition in accordance with laws of that country.

THIS APPENDIX CONSISTS OF 4 PAGES
Change 3 to USCINCEUR OPLAN 100-1

DOWNGRADED AT 12 YEAR INTERVALS; NOT AUTOMATICALLY

*Geheime Nato-Sache: Für die Diktatur sorgen die Amerikaner*

Im Vertragsentwurf heißt es recht aufschlußreich: „Es wird angenommen, daß ein solches Abkommen über einen militärischen Ausnahmezustand in Form eines Notenwechsels zwischen dem Außenministerium oder einer anderen entsprechenden Stelle in (Name des betreffenden Landes) und dem Vertreter der USA oder dem Oberkommandierenden in (Name des Landes) geschlossen wird."

Daß es sich hier um ein detailliertes US-Diktat eines Planes zu sofortiger Inkraftsetzung handelt und nicht etwa um eine Diskussionsgrundlage zwischen zwei gleichwertigen Partnern, zeigt schon die Einleitung:

„Der Vertreter der Vereinigten Staaten (Oberkommandierende der US-Streitkräfte in ...) übermittelt dem Außenministerium seine Grüße und beehrt sich mitzuteilen, daß die Besprechungen, die zwischen uns über die in ... eingerückten oder noch einrükkenden US-Streitkräfte stattgefunden haben, auf Veranlassung von ... Regierung zu folgender Übereinkunft geführt haben ..."

Hier einige Kostproben der „Übereinkunft":

„Die US-Streitkräfte sollen das Recht haben, jedes Gebiet zu besetzen und alles Material in Anspruch zu nehmen, das für die Durchführung ihrer Aufgabe und zu ihrer Sicherheit für notwendig erachtet wird, wie es vom Oberstkommandierenden der amerikanischen Streitkräfte bestimmt wird, und sie sollen das Recht haben, jegliche Art von Gerät zu installieren, das zur Durchführung dieser Aufgaben von ihnen als notwendig angesehen wird."

Die US-Streitkräfte verlangen bis zu einem gewissen Grad auch die Jurisdiktion außerhalb der von ihnen besetzten Gebiete: „Außerhalb solcher militärischen Gebiete soll die Militärpolizei der US-Streitkräfte volle Autorität genießen ... und Personen, die sich irgendwelcher Übergriffe gegen US-Einrichtungen schuldig machen, sollen von US-Kräften festgenommen und den Behörden des betreffenden Landes zur Aburteilung nach geltenden Gesetzen übergeben werden können ..."

Die Frage, die sich stellt: Welchen Behörden, nach welchen Gesetzen? Eine Antwort wird nicht gegeben, doch eines ist sicher: Opposition wird nicht geduldet. Denn:

„Im Falle innerer Unruhen, welche die Aufgaben oder die Sicherheit der US-Streitkräfte beeinträchtigen können, wie bewaffneter Aufruhr oder umfassender Widerstand, soll sich die Regierung in ... bemühen, der-

artige Unruhen mit eigenen Mitteln zu unterdrücken. Sollten sich diese Maßnahmen als nicht ausreichend erweisen oder sollte die Regierung in... um Hilfe ersuchen oder sollte der US-Oberstkommandierende der Auffassung sein, daß die Regierung in... nicht imstande ist, derlei Unruhen rechtzeitig und effektiv niederzuschlagen, so können die US-Streitkräfte allein oder in Zusammenarbeit mit der Regierung in... Maßnahmen ergreifen, die der US-Oberstkommandierende für notwendig hält."

Das Material, das die Nachrichten- oder Überwachungsdienste in den betreffenden Natoländern recherchiert haben, soll den Amerikanern gemäß Punkt „e" des Abkommens uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden. Dazu heißt es:

„Die Regierung in... soll die US-Truppen mit Informationen und Berichten versehen, die diesen zur Durchführung ihrer Aufgabe nützlich sein können, oder in dem Ausmaß, wie es der US-Oberstkommandierende verlangt."

Mitglieder der US-Streitkräfte, die kriminelle Handlungen begehen, unterstehen nicht der Rechtsprechung des betreffenden Landes. Die Amerikaner sollen das Recht zu allen Truppenbewegungen haben, die sie für notwendig halten. Außerdem gibt es Bestimmungen über die Verwendung lokaler Arbeitskräfte, „Verwendungen", die dem deutschen „Arbeitsdienst" während des Krieges ähneln.

Paragraph „s" des Abkommens ist kurz und klar, aber von weitreichender Bedeutung: „Die Regierung in... erlaubt den US-Streitkräften das Mitführen von Kernwaffen in... und deren Stationierung an Plätzen, die als notwendig erachtet werden."

Das Abkommen soll unverzüglich in Kraft treten, sobald es vom Außenminister des betreffenden Landes oder einer „anderen entsprechenden Stelle" unterzeichnet worden ist... ■



*„In solcher Armee wollen wir keinen Dienst machen." — Geflüchtete Bundeswehr-Soldaten*

DESERTEURE

# Post aus Schweden

Zu den mehr als zwanzig Deserteuren der amerikanischen Armee, die in Schweden Zuflucht gefunden haben, gesellen sich jetzt auch drei Soldaten der Bundeswehr: Hans-Joachim Willems, 21, Peter Liesske, 22, und Helmut Guttzeit, 21. Sie verließen ihre Garnison in Göttingen und kamen im Auto über Dänemark nach Stockholm. Von dort schrieben sie an konkret einen Brief:

„Wir wollen uns keineswegs mit den amerikanischen Deserteuren vergleichen, die sich dem ‚mörderischen Einsatz in Vietnam' entzogen. Warum, werden Sie fragen, sind Sie geflohen? Sie hätten doch auch die Möglichkeit gehabt, Kriegsdienstverweigerer zu werden! Nun, Sie wissen wahrscheinlich noch besser als wir, welche Komödie man spielen muß, um als Kriegsdienstverweigerer anerkannt zu werden, wenn man aus politischen Gründen keinen Dienst in der Bu-We tun will. Wir waren es ganz einfach leid, uns noch weiter zu verstellen und ein dummes Frage- und Antwort-Spiel zu spielen, in dem mit falschen Begriffen von Gewissen, Vaterland etc. pp. über uns entschieden worden wäre. Und dann die ‚anständigen', ‚ordentlichen' und vor allem so ‚vernünftigen' Richter, die über uns geurteilt hätten. Es gibt noch mehr Überlegungen, die uns so handeln ließen, wie wir es getan haben...

Eine dieser Überlegungen konnte man der schwedischen Presse entnehmen:

‚Alte Nazi-Offiziere dominieren im deutschen Offizierskorps. Viele von ihnen sind Mitglieder der neo-nazistischen Partei, der NPD. In einer solchen Armee wollen wir keinen Dienst machen!' In Westdeutschland darf man den Militärdienst nur aus religiösen Gründen verweigern. Auf andere moralische oder politische Gründe kann man sich nicht berufen."

Die drei deutschen Ex-Soldaten sind fest entschlossen, in Stockholm zu bleiben. Sie wollen studieren und jede Arbeit annehmen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Um politisches Asyl wollen sie nicht nachsuchen. Einerseits ist es schwierig, in Schweden Asyl zu erhalten, andrerseits aber ist es nicht nötig, um im Land zu bleiben.

Sollten sie freilich nach Deutschland zurückkehren, erwartet die Deserteure das Gefängnis. Mindestens für drei Jahre. ■